

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2022/131**

Datum der Freigabe: 14.09.2022

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	06.07.2022
Bearb.:	Morwenna Severon	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wirtschaftsausschuss	21.09.2022	öffentlich
Hauptausschuss	21.11.2022	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	23.11.2022	öffentlich

### **Abzeichnungslauf**

Finanzen und Controlling

### **Betreff**

Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans

### **Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund des § 7 Abs. 9 des aktuellen Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) ist Kappeln als Unterzentrum mit Teilfunktion zur Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Für die erstmalige Erstellung hat Kappeln 2 Jahre Zeit, d.h. bis 31.12.2024 muss der Kälte- und Wärmeplan vorliegen und danach mind. alle 10 Jahre fortgeschrieben werden.

Für die erstmalige Aufstellung und für die Fortschreibung der Kälte- und Wärmepläne erhalten die verpflichteten Gemeinden auf Antrag einen finanziellen Ausgleich als pauschale Zuweisungen nach Maßgabe des § 3 bzw. § 4 der anliegenden Landesverordnung.

Dieser Antrag auf die Zuweisungspauschale ist bis zum 31.12.2022 zu stellen.

Um den Antrag stellen zu können, ist zunächst ein Beschluss zur Aufstellung des kommunalen Kälte- und Wärmeplans für Kappeln notwendig.

### **Was ist eine kommunale Wärmeplanung?**

Aufgrund des Klimaschutzgesetzes müsse die gesamte Wärmeversorgung der Bundesrepublik und damit in jeder Kommune bis spätestens 2045 treibhausgasneutral sein. Im Rahmen des Prozesses der kommunalen Wärmeplanung entwickelt Ihre Gemeinde einen individuellen Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Hierbei wird die jeweilige Situation vor Ort in der Gemeinde bestmöglich berücksichtigt.

Der Plan wird von einem Planungsbüro durch eine methodisch, weitgehend standardisierte Vorgehensweise erstellt bestehend aus sieben Schritten (Beschluss- Erstellung, Bestandsanalyse, Prognose, Potentialanalyse, Räumliches Konzept, Maßnahmenprogramm, Beschluss - Verabschiedung) und eingebettet in komm. Beschlüsse.

### **Warum braucht Kappeln eine Wärmeplanung bzw. Beschluss?**

Kappeln ist als Mittelzentren mit Teilfunktion in dem zentralörtlichen System in SH aufgelistet. Als solche sind wir verpflichtet bis zum 31.12.2024 einen kommunalen Wärme- und Kälteplan dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium vorzulegen.

Als Ausgleich für die Kosten der Gemeinden für die erstmalige Aufstellung und die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne können wir Zuweisungspauschalen

beim Land beantragen. Wir müssen bis 31. Dezember 2022 einen Antrag auf die Zuweisungspauschale stellen. Der Beschluss zur Aufnahme einer Wärmeplanung ist ein obligatorischer Bestandteil des Antrags.

### **Welche Höhe haben die Zuweisungspauschalen bzw. Konnexitätsmittel?**

Das Land stellt gemäß Konnexitätsprinzip Zuweisungspauschale bereit, sowohl für Erstellung als auch Fortschreibung (Festbetrag + Aufschlag je EW) der kommunalen Wärmepläne. Diese werden in dem Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein festgehalten.

Nachdem wir den Antrag eingereicht haben, erhält die Stadt Kappeln eine Zuweisungspauschale in Form von drei Jahrespauschalen von 10,000 € zuzüglich eines Aufschlags von 0,15 € je Einwohner. Nach Fertigstellung erhalten wir einem Grundbetrag von 30.000 € zuzüglich eines Aufschlags von 0,20 € je Einwohner für die darauffolgende zehn Jahre zur Fortschreibung des Planes (Monitoring der Umsetzung).

Die Auszahlung der Zuweisungspauschalen für die Aufstellung der Pläne erfolgt in Tranchen zu drei Zeitpunkten zum: 31.01.2023 (rückwirkend für 2022), 30.11.2023, 30.11.2024.

### **Wie können wir die Zuweisungspauschalen zur erstmaligen Aufstellung der Pläne beantragt werden?**

Der Antrag wird formlos per Mail bei Herrn Dr. Hansen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur bis 31.12.2022 eingereicht.

Erforderliche Bestandteile des Antrags sind:

- Ein verbindlicher Beschluss der Gemeinde zur Aufnahme eine kommunalen Wärme- und Kälteplanung
- Der geplante Zeitpunkt des Beginns der Aufstellung sowie
- Aktuelle Kontodaten der Gemeinde

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA

NEIN

### **Beschlussvorschlag:**

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt / Der Hauptausschuss empfiehlt / Die Stadtvertretung beschließt:

Für die Stadt Kappeln soll gemäß § 7 Abs. 9 EWKG ein kommunaler Kälte- und Wärmeplan aufgestellt werden.

Für die erstmalige Aufstellung ist die Zuweisungspauschale gemäß § 3 der Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem EWKG S-H beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zu beantragen.

### **Anlage(n)**

Landesverordnung für Zuweisungspauschale gem EWKG

Die kommunale Wärmeplanung - zentrales Instrument der Wärmewende

- 1) Landesverordnung für Zuweisungspauschalen
- 2) Präsentation: Die Kommunale Wärmeplanung – zentrales Instrument der Wärmewende

